



KREISSPORTFISCHEREIVerein BIBERACH E.V.



Gewässerordnung

gültig ab 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
§ 1 Geltungsbereich, Gültigkeit und Berechtigungen	3
§ 2 Vereinsinterne Regelungen der Fischerei	3
§ 3 Gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße	4
§ 4 Vereinsinterne Schonzeiten und Mindestmaße	4
§ 5 Vereinsinterne Fischereiaufsicht	5
§ 6 Spitzweiher	5
§ 7 Natursee Ummendorf	7
§ 8 Fließgewässer, alle Abschnitte	8
§ 9 Obere Riß	9
§ 10 Mittlere Riß	10
§ 11 Untere Riß	11
§ 12 Jugendgewässer	12
§ 13 Gastangler/innen	12
§ 14 Vorbehalt bei Veranstaltungen	12

Vorwort

- In unserer Satzung verpflichten wir uns, neben der waidgerechten Ausübung der Fischerei, auch zur Hege und Pflege der heimischen Gewässer und ihrer Fischbestände.
- Diese Ordnung regelt den grundsätzlichen Umgang mit unseren Gewässern und der umliegenden Natur. Es wird empfohlen sie mitzuführen.
- Bitte handelt jederzeit maß- und respektvoll und trifft stets eine angemessene Wahl der Mittel!

§ 1 Geltungsbereich, Gültigkeit und Berechtigungen

- (1) Diese Ordnung ist bindend für alle Fischereiberechtigten an den Vereinsgewässern.
- (2) Fischereiberechtigte sind:
 - a) Vereinsmitglieder im Status *Aktives Mitglied, Ehrenmitglied* oder *Jugendmitglied*,
 - b) Personen, welche Gastangler im Sinne dieser Ordnung sind,
 - c) Kinder im Alter von 7-9 Jahren im unmittelbaren Beisein ihrer Erziehungsberechtigten, welche Fischereiberechtigte sein müssen.
- (3) Fischereiberechtigte müssen über folgende Unterlagen verfügen:
 - a) in Deutschland ausgestellter gültiger Fischereischein oder
 - b) in Deutschland ausgestellter gültiger Jugendfischereischein und
 - c) Fischereiberechtigung des Vereins für das laufende Kalenderjahr bzw.
 - d) gültige Gastangelberechtigung gemäß eingetragendem Datum

Diese Unterlagen sind bei Ausübung der Fischerei an der Person mitzuführen.
- (4) Diese Ordnung wurde am 03.12.2024 durch den Vorstand beschlossen und gilt ab dem Geschäftsjahr 2025.

§ 2 Vereinsinterne Regelungen der Fischerei

- (1) Die Erlaubnis zur Ausübung der Angelfischerei an den Gewässern des KSFV bezieht sich ausschließlich auf Inhaber gültiger Erlaubnisscheine. Diese sind nicht übertragbar und befugten Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Das Fischen ist ausschließlich mit Handangeln erlaubt.
- (3) Mehrere Angelhaken an einem Vorfach - im Sinne einer Hegene - sind verboten.
- (4) Es ist Rücksicht auf Umwelt und Natur zu nehmen. Bei der Ausübung der Fischerei sind besonders Böschungen und die angrenzenden Grundstücke zu schonen. Uferbereiche, Binsen, Schilf und andere Wasserpflanzen dürfen nicht beschädigt werden. Nistplätze am Wasser brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren.
- (5) Bei Ausübung der Fischerei sind mindestens ein Kescher, geeignete Hilfsmittel zur waidgerechten Betäubung, Tötung sowie zum Lösen des Hakens mitzuführen.

- (6) Die Angelstelle ist so auszuwählen, dass ein waidgerechtes Landen des gefangenen Fisches gewährleistet ist.
- (7) Untermaßige bzw. geschonte Fische sind mit befeuchteten Händen und ggf. Hilfsmitteln vorsichtig vom Haken zu lösen und behutsam ins Wasser zurückzusetzen.
- (8) Das Anfüttern ist grundsätzlich verboten. Unter Anfüttern wird das Einbringen von Futter außerhalb eines Angeltages verstanden, um die Fische an einen Futterplatz zu gewöhnen. Während eines kompletten Angeltages ist das Einbringen von maximal 300g gesamter Futtermenge zulässig (z.B. beim Angeln mit Futterkorb).
- (9) Der Handel (auch Tauschhandel) mit gefangenen Fischen ist verboten.
- (10) Das Eisangeln ist verboten.
- (11) Entnommene Fänge sind unmittelbar unter Angabe von Datum, Gewässer, Fischart und Größe in die Fangpapiere einzutragen.
- (12) Fische dürfen am Gewässer weder ausgenommen noch geschuppt werden.
- (13) Nach Erreichen des Tages-, Monats- oder Gesamtlimits ist das Fischen auf diese Arten einzustellen.

§ 3 Gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße

Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße regelt die Landesfischereiverordnung (LFischVO) des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sie ist u.a. hier einsehbar:

https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=FischV_BW_!_1

Ein nicht Funktionieren des Hyperlinks entbindet nicht von der Pflicht, sich an diese Verordnung zu halten.

§ 4 Vereinsinterne Schonzeiten und Mindestmaße

- (1) In den Gewässern unseres Vereins gelten folgende besondere Schonzeiten und Mindestmaße:

Äsche:	-----	ganzjährig geschont
Barbe:	50 cm	gesetzliche Schonzeit
Forelle (Bach- & Regenbogen-)	30 cm	gesetzliche Schonzeit
Hecht:	55 cm	gesetzliche Schonzeit
Karpfen:	40 cm	gesetzliche Schonzeit
Schleie:	30 cm	gesetzliche Schonzeit
Zander:	50 cm	gesetzliche Schonzeit

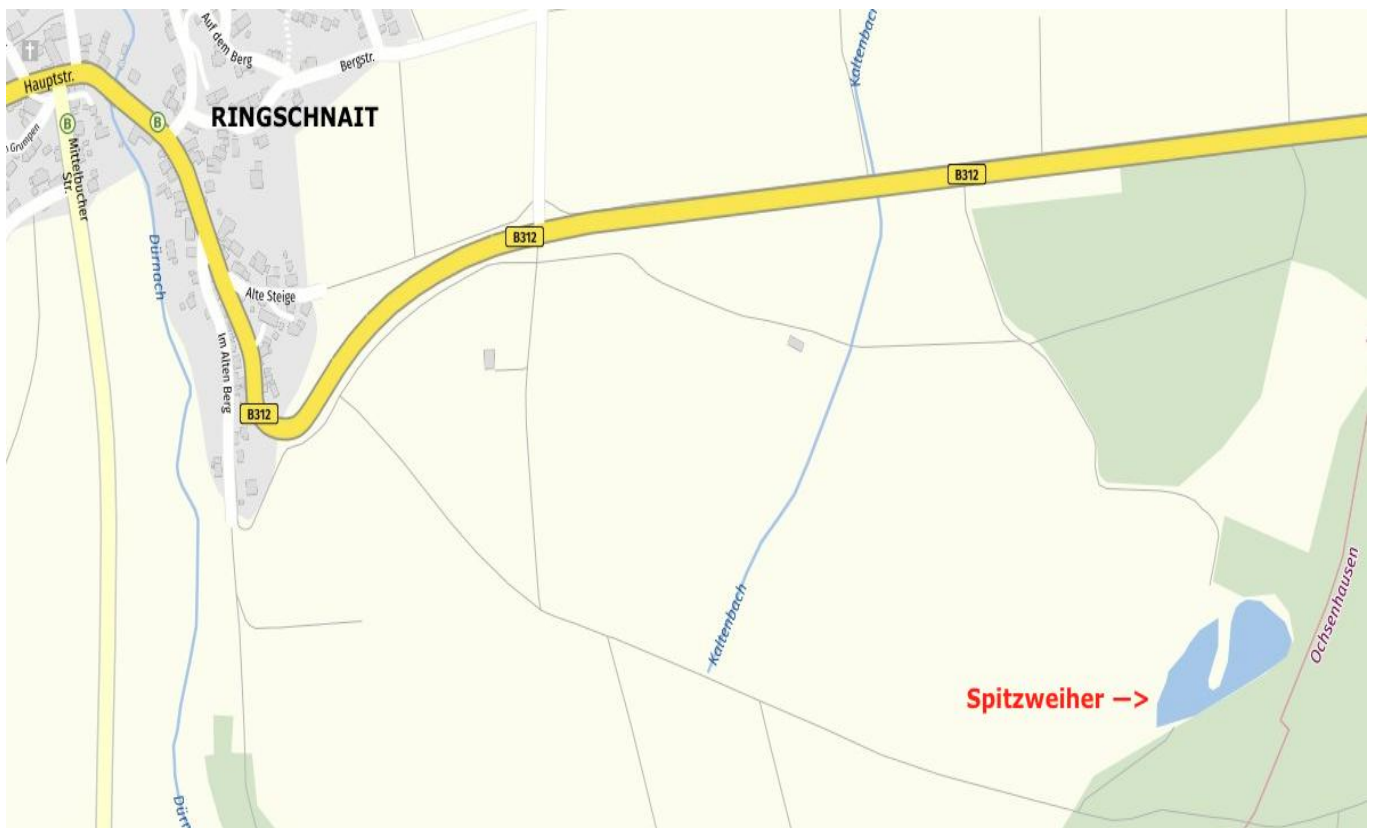
- (2) Verstöße gegen die Bestimmungen sowie grob fahrlässige oder irreführende Angaben in den Fischereipapieren können mit dem befristeten entschädigungslosen Entzug der Fischereierlaubnis und in wiederholten oder schweren Fällen mit Vereinsausschluss geahndet werden.

§ 5 Vereinsinterne Fischereiaufsicht

- (1) Neben den staatlichen, hat unser Verein auch eigene Fischereiaufseher bestellt. Sie sind berechtigt Personen, die auf, an, in oder in unmittelbarer Nähe unserer Vereinsgewässer mit einsatzbereiten Fanggeräten angetroffen werden, zu kontrollieren.
- (2) Den Fischereiaufsehern sind auf Verlangen der Fischereischein sowie der Erlaubnischein zur Prüfung auszuhändigen, bzw. die mitgeführten Fanggeräte, Hilfsmittel und Fänge vorzuzeigen.

§ 6 Spitzweiher

- (1) Geografische Lage N ↑



- (2) Allgemeines
 - a) Das Gelände rund um die Schutzhütte und der Feuerstelle kann Vereinsmitgliedern, nach Absprache mit dem Vorstand, für private Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Das Aufstellen von Zelten ist nur auf der Freifläche bei der Schutzhütte gestattet.
 - b) Es ist dringend Rücksicht auf anwesende Angler/innen zu nehmen. Das betrifft insbesondere das Abspielen lauter Musik und sonstige Tätigkeiten mit erhöhter Lautstärke. Der See ist und bleibt in erster Linie ein Angelgewässer.

(3) Fanglimits

a) pro Tag und Angler/in:

Insgesamt maximal zwei (2) Fische der Arten *Karpfen* und/oder (u/o) *Schleien* u/o *Zander* u/o *Hechte*

b) pro Monat und Angler/in:

Insgesamt maximal zehn (10) Fische der o.a. Arten, allerdings nicht mehr als drei (3) *Zander*.

(4) Befischung

a) ganzjährig

b) mit zwei Handangeln - eine zusätzliche Köderfischangel ist nicht gestattet

(5) Auflagen

a) Das Betreten der Insel ist verboten.

b) Das Fischen im kleinen Weiherabschnitt jenseits der hölzernen Brücke ist verboten.

c) Die Streuobstwiese im hinteren Bereich des kleinen Weiherabschnitts gilt als zu schützender Bereich und darf nur zum Zwecke der Pflege betreten werden.

§ 7 Naturssee Ummendorf

(1) Geografische Lage



(2) Allgemeines

Unser Verein ist seit vielen Jahren Pächter des als Naturssee eingestuftes und damit besonderen Gewässers. Er befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Ummendorfer Ried“ (Flora-Fauna-Habitat) und bedarf daher besonderer Sensibilität bei der Ausübung des Fischfangs.

(3) Fanglimits

- a) pro Tag und Angler/in:
Insgesamt maximal zwei (2) Fische der Arten *Karpfen* und/oder (u/o) *Schleien* u/o *Zander* u/o *Hechte*
- b) pro Monat und Angler/in:
Insgesamt maximal zehn (10) Fische der o.a. Fischarten, allerdings nicht mehr als drei (3) Zander.

(4) Befischung

- a) ganzjährig
- b) mit zwei Handangeln - eine zusätzliche Köderfischangel ist nicht gestattet

(5) Auflagen

- a) Die Fischerei ist auf das Nord- und Ostufer auf maximal zehn (10) Angelstellen begrenzt. Diese Angelstellen sind gekennzeichnet. Über diese Stellen hinaus dürfen die Ufer nicht betreten werden.

- b) Besondere Rücksichtnahme wird während der Vogelbrutzeit (01.03. - 15.07.) erwartet.
- c) Das Grillen und Kochen am Gewässer ist verboten.
- d) Feuer machen ist verboten.
- e) Das Zelten ist verboten. Hierzu zählt auch das Aufstellen sogenannter Karpfen-Zelte, welche äußerlich wie ein normales Zelt aussehen, jedoch über keinen Zeltboden verfügen. Die Verwendung von Wetterschutz-Schirmen und offenen Schirmzelten ist erlaubt.

§ 8 Fließgewässer, alle Abschnitte

(1) Saison

Die Befischung aller unserer Fließgewässer-Abschnitte, auch jene der Jugendgruppe, ist nur innerhalb der Saison von Frühjahr bis Herbst gestattet. Hierbei gilt das Anfangs- und Enddatum gemäß den ausgegebenen Erlaubnisscheinen.

(2) Befischung

- a) eine Handangel
- b) nur mit widerhakenlosen Einzelhaken
- c) nur mit Kunstködern, keine Nachbildungen von Würmern, Raupen, Maden etc., eine Ausnahme bildet die Naturköderstrecke (siehe § 11 Untere Riß)

(3) Fanglimits:

- a) pro Tag und Angler/in:
Insgesamt maximal zwei (2) Fische der Art *Forellen*
- b) pro Monat und Angler/in:
Insgesamt maximal zehn (10) Fische der Art *Forellen*
- c) pro Saison und Angler/in:
Insgesamt maximal dreißig (30) Fische der Art *Forellen*

(4) Auflagen:

- a) In ausgewiesenen Schonstrecken gilt absolutes Angelverbot.
- b) Die gesondert ausgewiesenen Bereiche des Vogelschutzes sind zu beachten.

§ 9 Obere Riß

(1) Geografische Lage:



(2) Obere Grenze:

Brücke Hochdorf / Deger nau

(3) Untere Grenze:

Nördlich von Schweinhausen mit Beginn des NSG „Ummendorfer Ried“ (beschildert)

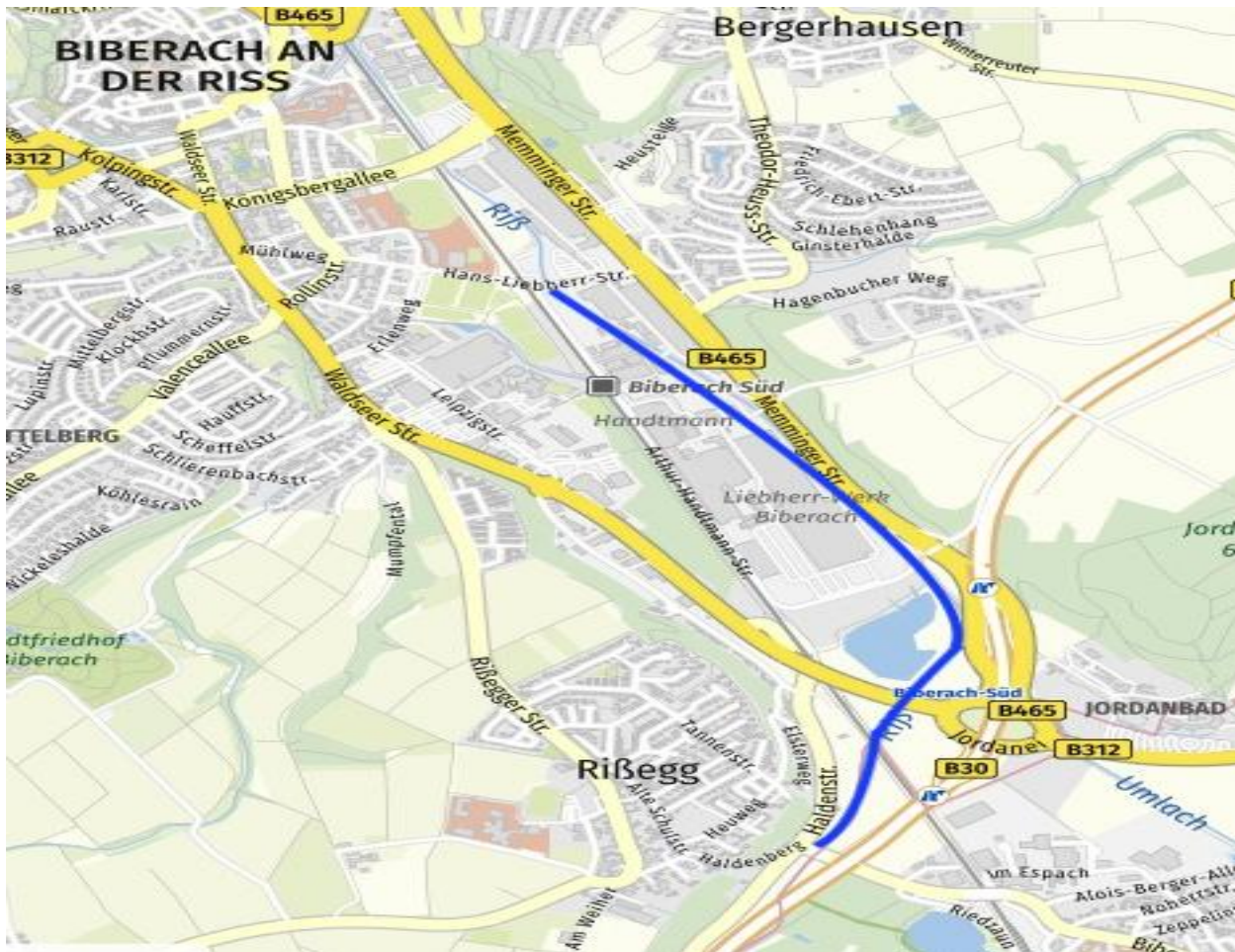
Gewässerstrecke: ca. 3,4 km

(4) Besonderes:

- a) Soweit die Riß die gemeinsame Grenze zwischen den Gemarkungen Ingoldingen und Hochdorf bildet, ist die Fischerei nur von der linken Uferseite gestattet.
- b) Die Strecke von 300 m vor dem Naturschutzgebiet „Ummendorfer Ried“ ist aus Vogelschutz-Gründen bis 30.06. für die Fischerei gesperrt.

§ 10 Mittlere Riß

(1) Geografische Lage:



(2) Obere Grenze:

Brücke Rißegg-Halde / Ummendorf (nahe der „Remise“)

(3) Untere Grenze:

Brücke Hans-Liebherr-Straße in Biberach („Angermühle“)

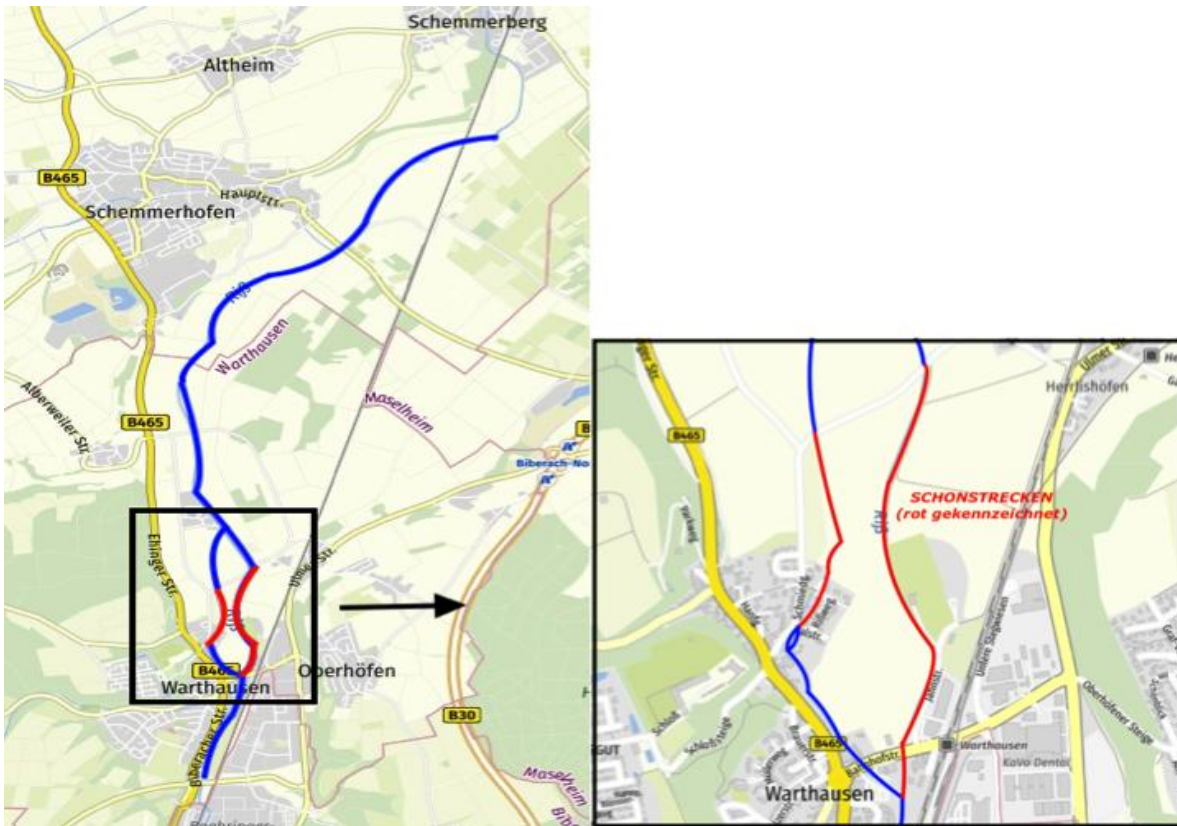
Gewässerstrecke: ca. 2,9 km

(4) Besonderes:

- a) Die letzten 200 m nach Werksgelände der Fa. Handtmann stromab, sind aus Vogelschutz-Gründen bis zum 30.06. für die Fischerei gesperrt.
- b) Die Fischerei von einem Werksgelände aus, ist verboten (auch für Firmenangehörige).

§ 11 Untere Riß

(1) Geografische Lage:



(2) Obere Grenze:

Ca. 50 m stromab der Eisenbahnbrücke Biberach / Birkendorf auf Höhe der Firma Boehringer-Ingelheim

(3) Untere Grenze:

Ca. 200 m stromab der Eisenbahnbrücke unterhalb des Sportplatzes Schemmerhofen auf Höhe des renaturierten Bereichs „Hakenwiesen II“. Die Fischereigrenze ist ausgeschildert.

Gewässerstrecke: ca. 8,4 km

(4) Besonderes:

- a) **Achtung Schonstrecke:** In Warthausen, ab der Rißkanal¹-Brücke Talstraße, stromabwärts bis zur Straßenbrücke unterhalb des Fischerhauses.
- b) **Achtung Schonstrecke:** Riß - von der Wehrkrone bei der Raiffeisenbank in Warthausen stromabwärts bis zur Herlishöfener Brücke.
- c) Im Bereich der Fischtreppe um das Wehr bei der Raiffeisenbank Warthausen – es ist ein Mindestabstand von 50 m zur Fischtreppe bei der Fischerei einzuhalten.

¹ An der Wehrkrone bei der Raiffeisenbank in Warthausen teilt sich die Untere Riß in zwei Läufe. Der in Fließrichtung gesehen linke Teil, von der Trennung bis zur Wiedervereinigung der Riß, wird „Rißkanal“ genannt

- d) Vom Kleintierzuchtverein stromabwärts bis zur Wehrkrone bei der Raiffeisenbank befindet sich die Naturköderstrecke (vgl. § 8(2) c). Hier darf die Riß mit Naturködern befischt werden. Die Regelungen nach § 8 (2) a-b gelten trotzdem.

§ 12 Jugendgewässer

Wolfentalbach, Schwarzer Bach, Rotbach und Mühlbach dürfen nur von Mitgliedern der Jugendgruppe und deren vereinsseitiger Betreuung befischt werden. Es gelten die Regelungen gemäß § 8.

§ 13 Gastangler/innen

Grundsätzliches:

Um externen Personen unseren Verein und die Gewässer besser nahebringen zu können, wird es aktiven Vereinsmitgliedern ermöglicht, Gastangler/innen an die Vereinsgewässer einzuladen.

(1) Auflagen:

- a) Das gastgebende Mitglied muss den Gast rechtzeitig im Voraus beim Vorstand anmelden, dieser stellt als Erlaubnisschein die Gastkarte aus, welche nach dem Angeltag zeitnah an den Vorstand zurückzugeben ist (auch wenn nichts gefangen wurde).
- b) Gastangler/innen müssen im Besitz eines gültigen Fischereischeins sein.
- c) Während der Ausübung der Fischerei hat das aktive Vereinsmitglied den Gast zu begleiten. Das bedeutet, Mitglied und Gast müssen sich in Sicht- und Rufweite zueinander befinden.
- d) Diese Ordnung gilt uneingeschränkt, das gastgebende Mitglied hat Verstöße ebenso mitzuverantworten.
- e) Es sind maximal zwei Gäste pro gastgebendes Mitglied pro Angeltag gestattet.

(2) Geltungsbereich:

- a) Diese Regelung gilt nur für volljährige aktive Vereinsmitglieder.
- b) Diese Regelung gilt nicht für Jugendmitglieder.

§ 14 Vorbehalt bei Veranstaltungen

- (1) Der Vorstand behält sich vor, im Rahmen von besonderen Maßnahmen (z.B. anberaumten Hegefischen, Veranstaltungen o.ä.), partiell von einzelnen Regelungen dieser Ordnung abzuweichen (z.B. Befischung fließender Gewässer außerhalb der Saison).
- (2) Hierfür ist jeweils ein gesonderter Vorstandsbeschluss notwendig und darf nur einzelne Maßnahmen betreffen.